

## **Evaluierung Psychisch -Kranken -Hilfe -Gesetz (PsychKHG) vom 04. Mai 2017 (GVBl. S. 66)**

### **Stellungnahme aus anwaltlicher Sicht:**

Im Rahmen meiner anwaltlichen<sup>i</sup> Tätigkeit kann zur Anfrage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 11.02.2020 hinsichtlich des Gesetzes vom 04.05.2017 zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychisch Kranken wie folgt Stellung genommen werden:

1. Die Frage, ob das Gesetz weiterhin notwendig ist, ist irreführend. Sofern es das PsychKHG vom 04.05.2017 nicht gäbe, bestände eine Regelungslücke, da das HFEG diesbezüglich abgeändert bzw. aufgehoben wurde. Eine Rechtsgrundlage für das Unterbringungsverfahren wäre nicht mehr gegeben.
2. Das Gesetz hat sich in dem Sinne nicht bewährt, sondern bildet die gesetzliche Grundlage für die Unterbringung psychisch Kranker Menschen. Auch hier ist die Fragestellung unklar.
- 3./4. Das Gesetz ist eine Kopie der PsychKG Gesetze umliegender Bundesländer. Sicher ist es untunlich, das Rad immer wieder neu zu erfinden. Aber die hessische Regelung hätte hier die Chance gehabt, ein modernes Gesetz zu werden und die unklaren Rechtsbegriffe und Regelungen umliegender Bundesländer zu vermeiden.

So wurde insbesondere in § 9 Abs. 1 PsychKHG eine verstörende und unklare Regelung geschaffen worden.

Zunächst ist unklar, was mit einer psychischen Störung gemeint ist. Welche Diagnose soll hier berechtigen oder zugrunde liegen, dass eine psychische Störung von solchem Ausmaß anzunehmen ist, dass eine Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik gerechtfertigt ist?

Hier wäre die moderne Bezeichnung einer psychischen Störung als Funktionsstörung oder Funktionseinschränkung wünschenswert gewesen.

Im Weiteren soll gemäß § 9 Abs. 1 S. PsychKHG auch eine zwangsweise Unterbringung bei gesundheitlicher Fremdgefährdung anderer aber auch bedeutender Rechtsgüter Anderer berechtigt sein.

Welche bedeutenden Rechtsgüter sind damit gemeint? Hier fehlt eine notwendige Konkretisierung.

5. Konkretisiert werden sollte das in § 17 Abs. 1 S. 2 PsychKHG geregelte unverzügliche Herbeiführen der richterlichen Entscheidung durch den Arzt einer sofortigen vorläufigen Unterbringung. Hier ist unklar, ob dem Arzt ein eigenes Antragsrecht auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zusteht, da auch ein vorläufiges Unterbringungsverfahren einen Antrag voraussetzt. (zur Problematik vgl. hierzu ausführlich Landgericht Frankfurt am Main, 29. ZK, 2-29 T 208/17 und 212/17) oder ob die Verwaltungsbehörde den Antrag an das Gericht vorzulegen hat.

Hier ist eine klare Regelung von Nöten, derzeit wird die Praxis uneinheitlich gefahren.

Ich hoffe mit den Anmerkungen den Evaluierungsprozess des PsychKHG unterstützt zu haben.

65843 Sulzbach / Ts., den 17.03.2020

Bärbel Troppitz, Rechtsanwältin

---

<sup>i</sup> Seit 1994 bin ich als Anwältin zugelassen, seit 1996 werde ich als Berufsbetreuerin und als Verfahrenspflegerin sämtlicher umliegender Psychiatrien (Frankfurt-Höchst, Frankfurt (Uniklinik), Frankfurt MarkusKKH, Bad Soden und Kiedrich/Eltville) bestellt.  
Seit 2018 bin ich für die Berufsbetreuer des Main-Taunus-Kreises Mitglied des Regionaler Fachkreises im Betreuungsrecht, der sich aus Richtern, Rechtspflegern, der Betreuungsbehörde, den Betreuungsvereinen, des Psychosozialen Dienstes als auch den Berufsbetreuern der umliegenden Gerichte Frankfurt-Höchst, Wiesbaden und Königstein zusammensetzt.  
Des Weiteren bin ich turnusmäßig alle 3 Monate für einen 14 tägigen Bereitschaftsdienst der örtlichen psychiatrischen Klinik SCIVIAS St. Valentinus KKH in Bad Soden für die Unterbringungen als auch die Fixierungsmaßnahme eingeteilt.